

Satzung des Fußballvereins Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinswappen

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballverein Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e.V.“, abgekürzt FV Blau-Weiß Röhrsdorf.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 1810 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität und fördert die Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, speziell des Fußballsports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (4) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung des Fußballsports und aller damit verbundenen Körperertüchtigungen im Breiten- und Wettkampfsport,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - c) die Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern,
 - d) das Betreiben, Errichten und Unterhalten von Sportanlagen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Die Kommunikation mit dem Verein erfolgt per Brief, Fax oder geeigneter elektronischer Medien (z.B. E-Mail).
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile, oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- (4) Mitglieder bis zum 18 Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.fv-roehrsdorf.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats der Antragstellung, sofern dem Antragsteller nicht innerhalb 1 Monats nach Antragstellung die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod oder
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Mitgliedsausweise, vertrauliche Vereinsdokumente und andere vom Verein überlassene Sachen, wie z.B. Sportausrüstung oder Schlüssel, sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Postanschrift des Vereins, per Fax oder an die E-Mail-Adresse des Vereins.
- (2) Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Im Falle des Austritts von Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) Handlungen zum Schaden oder öffentlichen Nachteil des Vereins vornimmt,
 - d) sich grob unsportlich verhält,
 - e) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (4) Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ab Beginn der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch den erweiterten Vorstand in der Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen vom erweiterten Vorstand unterschiedlich festgesetzt bzw. gestaffelt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (5) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.
- (6) Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss.
- (7) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein.
- (9) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsenen Mitglieder im Verein weiter geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (10) Wenn durch den erweiterten Vorstand Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 11 Erhebung vom Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben).
- (2) In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder des erweiterten Vorstands zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages innerhalb von 3 Jahren nicht übersteigen.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus fällig und muss bis dahin wie folgt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
Bis zum 31.01. für den Zeitraum Januar bis Juni und bis zum 31.07. für den Zeitraum Juli bis Dezember.
- (2) Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft unterjährig, dann werden die anteiligen Mitgliedsbeiträge zum nächstmöglichen Monatsultimo eingezogen.
- (3) Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge vorzugsweise per Lastschrift auf Grundlage eines vom Mitglied erteilten SEPA-Basislastschriftmandates und unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins sowie der Mandatsreferenz des Mitglieds zu den Fälligkeitszeitpunkten

ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag in bar zahlen, können durch den Verein am erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr beteiligt werden. Einzelheiten dazu sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Sind die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Befindet sich das Mitglied länger als 4 Wochen in Zahlungsverzug, dann kann der Verein eine Verzugsgebühr erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgeschrieben ist.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grunde – ausscheidet.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Beitragswesens kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männer in gleicher Weise offensteht.

- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 15 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt somit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Ein Organmitglied ist zugleich Mitglied des Vereins und kann in der Mitgliederversammlung nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

§ 17 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Verein sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Ausschluss aus dem Verein,

- e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
 - (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad.)

§ 18 Vergütung und Aufwändungsersatz für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen z.B. Fahrt-, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit sowie die Erstattung von Aufwendungen trifft der erweiterte Vorstand in der Finanzordnung des Vereins, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 21 Wählbarkeit - Wahl der Organmitglieder

- (1) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (2) Die Organmitglieder des Vereins werden einzeln gewählt.
- (3) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- (4) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlvorgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Es werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis einer der beiden Kandidaten in der Stichwahl die relative Mehrheit erreicht.
- (5) Die Wahlen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt.
- (6) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (7) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren sowie vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 22 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der weiteren Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren sowie vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 23 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins unter www.fv-roehrsdorf.de veröffentlicht.
- (2) Die Satzung, die Vereinsordnungen sowie weitere Formulare (z.B. Aufnahmeantrag) stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 24 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftlich Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Post, Aushang, E-Mail oder Internet bekannt gegeben.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweisbar nicht früher eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort auf der Internetseite des Vereins bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 25 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereicht Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25%, der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der erweiterte Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 27 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (in dieser Satzung als Vorstand bezeichnet) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (6) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorgaben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 28 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Jugendleiter
 - d) und bis zu 5 weiteren Mitgliedern als Beisitzer, deren Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung geregelt sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Anzahl der Beisitzer nach Absatz 1, lit. d).
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Funktion des erweiterten Vorstands durchzuführen.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser in eigener Zuständigkeit fest. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstands nach § 27 der Satzung bleiben unberührt.
- (5) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des erweiterten Vorstands durch ihre Tätigkeit im Verein bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 29 Amtsenthebung des Vorstands § 26 BGB und des erweiterten Vorstands

- (1) Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderung ist – sofern der Vorstand betroffen ist – im Vereinsregister anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann der Betroffene Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim erweiterten Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Mitglieds.

§ 30 Rücktritt des Vorstands § 26 BGB und des erweiterten Vorstands

Der Rücktritt von einem Amt des Vorstands oder erweiterten Vorstands kann nur in einer Mitgliederversammlung, in einer Sitzung des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem (anderen) Mitglied des Vorstands erfolgen.

§ 31 Versicherung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Der Verein darf für die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus deren Tätigkeit für den Verein abschließen (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest..

§ 32 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Konten und Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten und Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 33 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag erhobenen Daten auf und speichert diese in dem EDV-System „DFBnet Verein“. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Nur Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins oder für den Verein tätige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (z.B. Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsleiter), welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten einen Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.
- (5) Den in Absatz (4) genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Als Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Stadtsportbundes Chemnitz e.V. ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten (z.B. vollständige Adressen, Kontaktdaten, Funktionen) gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- (7) Der Verein macht durch die Organmitglieder sowie sonst für den Verein tätige Personen besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins oder in anderen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den

vorgenannten Medien mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

- (8) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des ausgetretenen Mitglieds u.a. zur Erfüllung rechtlicher Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 34 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 35 Pflichten der Mitglieder

- (1) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainings- und Wettkampfstätten, die der Verein nutzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sowie aller für den Verein ehrenamtlich Tätigen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsleiter) zu beachten und diesen Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände zu beachten und einzuhalten.
- (5) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (6) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der erweiterte Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 36 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 37 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.fv-roehrsdorf.de bekanntzugeben.
- (5) Die anwesenden Mitglieder beschließen mit satzungsändernder Mehrheit, dass der Wortlaut der nach der Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen der Satzung durch den Vorstand endgültig festgestellt werden kann und dass der Vorstand zu Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden und z.B. die Eintragung im Vereinsregister verhindern bzw. aus steuerrechtlichen Gründen aus Sicht des Finanzamtes erforderlich sind.

§ 38 Auflösung des Vereins, Liquidation und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen (stimmberechtigten) Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei gültig beschlossener Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 39 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.